

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** Zustimmung zu Vergleichsvertrag; Beendigung eines am  
Verwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreites wegen  
Baugenehmigungsgebühr Forschungs- und Lehrgebäude  
Maria-von-Linden-Straße 1,3

Bezug:

Anlagen:

---

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem Land Baden-Württemberg zur Beendigung des am Verwaltungsgericht Sigmaringen anhängigen Rechtsstreits (8 K 2120/21) geschlossenen Vergleich zu.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2024
DEZ02 THH_6 FB63	Dezernat 02 EBM Cord Soehlke Baurecht und Vermessung Baurecht			EUR
5210 Bauordnung		18	Sonstige ordentliche Aufwendungen <i>davon für diese Vorlage</i>	-1.420 -134.455

Bereits seitens des Landes Baden-Württemberg auf den Gebührenbescheid (Buchungszeichen 5.1061.022024.6) erfolgte Zahlungen in Höhe von 134.455 Euro werden binnen eines Monats nach Wirksamwerden des Vergleiches rückerstattet. Die Mittel hierzu stehen über die Deckungsfähigkeit in der Produktgruppe 5210 „Bauordnung“ zur Verfügung.

## **Begründung:**

### **1. Anlass / Problemstellung**

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit des seitens der Universitätsstadt Tübingen als Baurechtsbehörde gegenüber dem Land-Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VBA), als Bauherr, erlassenen Gebührenbescheides in Höhe von insgesamt 134.455,00 Euro für ein „Forschungs- und Lehrgebäude“, welches Teil des Innovationscampus Cyber Valley ist. Die Gebührenfestsetzung basierte auf Baukosten von 53.355.000,00 Euro. Der Betrag sowie die Information zur geplanten anteiligen Nutzung durch das Land Baden-Württemberg bzw. die Eberhard-Karls-Universität einerseits und die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) andererseits war der Baurechtsbehörde durch die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter mitgeteilt worden. Festgesetzt wurde einerseits eine Gebühr für die „Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen“ in Höhe von 115.247,00 Euro. Darüber hinaus im gleichen Bescheid eine Gebühr für die „Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen“ in Höhe von 19.208,00 Euro. Für den durch das Land Baden-Württemberg bzw. durch die Eberhard-Karls-Universität Tübingen genutzten Flächenanteil wurde entsprechend der städtischen Gebührensatzung keine Gebühr festgesetzt. Der „flächenanteiligen“ Gebührenfestsetzung wurde zu Grunde gelegt, dass nach Auskunft des Landes Baden-Württemberg ein Anteil der Fläche durch die MPG genutzt werden soll.

Das Land Baden- Württemberg hat gegen den Gebührenbescheid nach durchgeführtem Widerspruchsverfahren Klage erhoben und unter anderem vorgetragen, dass die Gebühren insgesamt aus zu hohen Baukosten vorgenommen worden seien, die Bauüberwachungsgebühr noch nicht entstanden und die flächenanteilige Festsetzung für die Nutzung seitens der MPG unrichtig sei, da auch hier die Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit vorlägen. Insbesondere werde die unstreitig gebührenbefreite Eberhard-Karls-Universität Betreiberin des gesamten Gebäudes. Im Staatshaushaltsplan solle ein Mietzinsverzicht zu Gunsten der MPG verankert und damit die Räume dieser mietzinsfrei zur Verfügung gestellt werden, um den Wissenschaftsstandort zu stärken. Darüber hinaus habe die Nutzung durch die MPG im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung noch nicht hinreichend konkret festgestanden. Während die Bauüberwachungsgebühr nach interner Prüfung noch nicht entstanden war, da noch keine Bauüberwachung erfolgt ist, und die zu Grunde gelegten Baukosten rückblickend zu hoch angesetzt waren, vertritt die Universitätsstadt Tübingen zur Gebührenbefreiung grundsätzlich eine „engere Auffassung“ als das Land Baden-Württemberg und hält die Nutzung durch die MPG im maßgeblichen Zeitpunkt für hinreichend konkret. Durch den nun geschlossenen Vergleich soll das am Verwaltungsgericht Sigmaringen anhängige langwierige Klageverfahren des Landes Baden-Württemberg gegen die Universitätsstadt Tübingen durch eine Einigung zu einem einvernehmlichen Ende geführt werden.

Der zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem Land Baden-Württemberg geschlossene Vergleichsvertrag steht unter dem Wirksamkeitsvorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates. D.h. er wird erst mit Zustimmung des Gemeinderates wirksam.

### **2. Sachstand**

Die im Dezember 2016 gestartete Cyber Valley Initiative hat sich in sehr kurzer Zeit zu einer der bedeutendsten Forschungsaktivitäten im Land entwickelt, mit Strahlkraft weit über die

Landesgrenzen hinaus. Die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) mit dem Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme Stuttgart/Tübingen stellt als akademischer Kernpartner neben den Universitäten Tübingen und Stuttgart einen zentralen Bestandteil der Forschungskoooperation Cyber Valley dar.

Die Baugenehmigung war für das Land Baden-Württemberg durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VBA) beantragt worden. Während des Baugenehmigungsverfahrens hatte die Baurechtsbehörde sich vor dem Hintergrund der Gebührenerhebung an das Land Baden-Württemberg gewandt. Das geplante Gebäude sollte nach Auskunft des Landes Baden-Württemberg zukünftig, aus der Perspektive im Zeitpunkt der Beantragung der Baugenehmigung, für Forschungs- und Lehrzwecke einerseits durch die Eberhard-Karls-Universität (64 %) und andererseits durch die MPG (36%) genutzt werden.

Während die Eberhard-Karls-Universität als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund des Landesgebührengesetzes sowie insbesondere gem. § 3 VGS (Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Universitätsstadt Tübingen vom 8. Juli 1991 in der Fassung vom 25. Oktober 2018) privilegiert und daher von der Gebührenpflicht befreit ist, ist die gebührenrechtliche Auswirkung der Überlassung von Flächen an die MPG zwischen den Parteien umstritten. Die MPG ist i.S.d. des Gebührenrechts gem. § 3 VGS selbst nicht privilegiert und selbst nicht gebührenbefreit. Streitig ist hingegen die Frage der gebührenrechtlichen Auswirkung der geplanten mietzinsfreien Überlassung eines Teils der Räume durch die Eberhard-Karls-Universität an die MPG und der Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung.

Die Verwaltung ist nach intensiver Prüfung des Sachverhalts zu der Auffassung gelangt, dass die Forderung der Stadt rückblickend insgesamt aus zu hohen Baukosten berechnet worden ist und die Voraussetzung für die Festsetzung der Bauüberwachungsgebühr noch nicht gegeben waren. In der Hauptsache, die den weitaus größten Teil der streitigen Gebührenforderung betrifft, sieht die Verwaltung den Gebührenbescheid dem Grunde nach weiterhin als rechtmäßig an. Allerdings kann der Ausgang eines Gerichtsprozesses hier nur bedingt eingeschätzt werden. Die Argumentation des Landes, das Gebäude werde zunächst der gebührenbefreiten Universität zugewiesen und die MPG erhalte sie erst anschließend durch förmliche Regelung des Mietzinsverzichtes im Staatshaushaltsgesetz unter Beteiligung des Landtags zur Verfügung gestellt, ist ein neuartiger Sonderfall, dessen Bewertung durch die Rechtsprechung Neuland darstellen würde. Inwieweit hier eine gebührenbefreite „Kettenkonstellation“ vorliegt, ob die Mitnutzung durch die MPG bereits im Zeitpunkt der Gebührenerhebung hinreichend feststand oder nicht, sind letztlich Themen, welche von Sachverhaltsdetails und Beurteilungszeitpunkten abhängen und damit der Ermittlung durch das Gericht sowie dessen Auslegung unterliegen.

Der Überzeugung im Kern eine berechnete Forderung zu vertreten, steht daher ein hoher Aufwand in deren Durchsetzung und ein nicht unerhebliches Prozessrisiko gegenüber. An einem juristischen Grundsatzurteil besteht in dieser Spezialfrage jedenfalls kein städtisches Interesse. Aus diesen Gründen ist die Verwaltungsspitze mit einem Vergleichsvorschlag auf das Land zugegangen.

Durch den nun geschlossenen Vergleich soll das anhängige Klageverfahren durch eine Einigung einvernehmlich beendet werden. Er regelt, dass das Land Baden-Württemberg sowohl die Klage als auch den Widerspruch gegen den Bescheid zurücknimmt und sämtliche Verfahrenskosten, d. h. alle außergerichtlichen Kosten sowie die Gerichtskosten

des Verfahrens, trägt. Es verzichtet auf die Rückerstattung von seit der Zahlung angefallenen Zinsen. Die Universitätsstadt Tübingen hebt sowohl den Gebührenbescheid als auch den Widerspruchsbescheid auf. Bereits seitens des Landes Baden-Württemberg auf den Gebührenbescheid erfolgte Zahlungen in Höhe von 134.455,00 Euro werden binnen eines Monats nach Wirksamwerden des Vergleiches rückerstattet. Beide Seiten sind sich einig, dass durch diesen Vergleich lediglich der vorliegende Einzelstreitfall durch gegenseitiges Nachgeben beendet wird, ohne Präjudiz für die im Raum stehenden Rechtsfragen oder Präzedenzcharakter für etwaige vergleichbare oder ähnliche Fälle und beidseits ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Vergleich wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen geschlossen. Er wird erst mit der Zustimmung des Gemeinderats wirksam.

Aus Sicht der Verwaltung hat dieser Vergleich in erster Linie den Vorteil, ein langwieriges Rechtsverfahren zwischen Stadt und Land zu vermeiden, das aus Sicht des Steuerzahlers nur Kosten produziert. Zudem hat sich das Land bereit erklärt, in einem Vergleich sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Verfahrenskosten vollumfänglich zu übernehmen. Damit sind die Interessen der Stadtkasse ausreichend gewahrt.

Darüber hinaus hat die Universitätsstadt Tübingen ein erhebliches Interesse in Bezug auf die Standortsicherung des Cyber Valleys als „Leuchtturmprojekt“ in Tübingen. Das Gebäude, für das die streitauslösende Baugenehmigung erteilt wurde, ist mit der Nutzung durch die Universität und die MPG, die beide im öffentlichen Auftrag forschen und arbeiten, ein Kernstück des Cyber Valleys und daher von besonderem herausgehobenen öffentlichen Interesse. Aufgrund der Investition in Höhe von über 53 Mio EUR in das Forschungsgebäude für die Kooperationsbeteiligten Universität und MPG hat das Land in Bezug auf den Standort große Investitionen getätigt. Der Standort des Cyber Valleys in Tübingen würde möglicherweise durch ein langwieriges, aufgrund der geschilderten Umstände im Ausgang offenes Klageverfahren zwischen Land und Stadt belastet.

Der Vergleich war vor den erfolgten Unterschriften durch den VBA sowohl der Mittelbehörde (Regierungspräsidium) als auch dem Finanzministerium vorgelegt worden und wurde von diesen geprüft und freigegeben.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zu dem Vergleich. Infolgedessen kann das im Vergleich Vereinbarte umgesetzt und der Gerichtsprozess durch Rücknahme der Klage und des Widerspruches seitens des Landes Baden-Württemberg beendet werden.

### 4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zu dem Vergleich nicht. Das am Verwaltungsgericht Sigmaringen anhängige Verfahren muss, ggf. über mehrere Instanzen, ohne gütliche Einigung zwischen den beiden Parteien vor Gericht weiterverfolgt werden. Es bestünde ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem Land Baden-Württemberg. Im Erfolgsfall könnte der strittige Betrag in der Stadtkasse verbleiben.

